

# Richtlinien zur Förderung von Initiativen, Vereinen und Organisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

## 1. Vorbemerkung

Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Diese dienen der Förderung von Migrantenorganisationen.

## 2. Wer wird gefördert

Gefördert werden unter der Voraussetzung bereitstehender Haushaltsmittel Initiativen, Vereine und Organisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Migrantenorganisationen) mit Sitz und Tätigkeit im Bereich der Stadt Harsewinkel, die

- nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Stadt Harsewinkel zu fördern und deren Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung zu verbessern
- nicht im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung von der Stadt Harsewinkel gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 3. Förderungsinhalte

Gefördert werden einzelne Projekte, die fachlich, inhaltlich sowie finanziell abgrenzbar sind (Projektförderung), insbesondere in den Bereichen:

- Information u.a. zu den Themen Bildung und Gesundheit
- Kultur- und Freizeitaktivitäten mit nationalitätsübergreifenden Inhalten und Angeboten

und die dazu beitragen, die Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Stadt Harsewinkel zu fördern und deren Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung zu verbessern.

## 4. Fördervoraussetzungen

Der städt. Zuschuss kann max. **500 €** im Jahr betragen.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt insbesondere voraus:

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ihren bzw. seinen Sitz in Harsewinkel.
- Die städtische Förderung setzt voraus, dass mögliche finanzielle Hilfen Dritter in vollem Umfang beantragt/in Anspruch genommen werden und dass diese zur Projektfinanzierung nicht ausreichen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss mit ihrer bzw. seiner Tätigkeit insbesondere dazu beitragen,

- den Dialog und das Miteinander von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft in der Stadt zu fördern,
- Chancengleichheit, Vielfalt, Integration und Bekämpfung von Diskriminierung insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung sowie

ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Harsewinkel zu unterstützen und zu fördern.

## **5. Antragstellung**

Der Antrag (s. Anlage) muss schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor einer Integrationsrats-sitzung bei der Stadt Harsewinkel, Fachbereich 2, eingereicht werden.

## **6. Bewilligung der Fördermittel und Nachweis**

Nach Sichtung der Anträge werden diese dem Integrationsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Der Integrationsrat berät und entscheidet über die Projektanträge und Zuschusshöhe. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Stadt Harsewinkel, Fachbereich 2.

Der schriftliche Zuwendungsbescheid der Stadt Harsewinkel enthält insbesondere folgende Angaben:

- Genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers und der geförderten Aktivität
- Art und Höhe der Zuwendung
- Bewilligungszeitraum

Mit Annahme der Zuwendung/Fördermittel erklärt sich die Empfängerin bzw. der Empfänger mit diesen Richtlinien einverstanden.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Harsewinkel, Fachbereich 2, unverzüglich mitzuteilen, wenn weitere Zuwendungen, insbesondere bei öffentlichen Stellen beantragt, gewährt wurden oder die Grundlage der Zuwendung sich geändert hat oder weggefallen ist.

Die Stadt Harsewinkel ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen, die sich auf die Verwendung der bewilligten Fördermittel beziehen, anzufordern und diese zu prüfen. Über die Zuwendung ist ein entsprechender Nachweis (Sachbericht/Finanznachweis) zu führen.

## **7. Eventuelle Rückforderungen**

Die Zuwendung kann von der Stadt Harsewinkel widerrufen und durch schriftlichen Bescheid zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist erbringt, oder der Zuwendungszweck nicht erreicht wird bzw. worden ist.
- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren bzw. sind.

Eine Rückforderung erfolgt auch, wenn die Zuwendung bereits verwendet worden ist. Vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an können Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich berechnet werden.

## **8. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie stellt einen grundsätzlichen Handlungsrahmen dar. Sie tritt mit Wirkung ab 01.03.2018 in Kraft.